

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

### Klasse E

**Dem Unternehmen** mks Metallbau Schreiber GmbH  
**wird für den Schweißbetrieb in** 72649 Wolfschlugen, Benzstraße 5

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

**Normen/Regelwerke** DIN 18800-7  
DIN 15018

**Schweißprozesse** 111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode

**Grundwerkstoffe** S 235, S 275, S 355 nach DIN 18800-1:2008 und jeweils gültiger Bauregelliste

**Erweiterungen/Einschränkungen** Hochfeste Feinkornbaustähle mit  $Re > 460 \text{ N/mm}^2$  außerhalb des bauaufsichtlichen Bereichs

**Verantwortliche Schweißaufsichtsperson** Baier, Erhard, geb. am 29.01.1954, EWE  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

**Vertreter** entfällt  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)

**Bemerkungen** siehe Rückseite

**Gültigkeitszeitraum** vom 16.04.2017 bis 15.04.2020

**Bescheinigungs-Nr.** 1212/2


**ausgestellt am** 04. Mai 2017

**Leiter der Prüfstelle**  
(Name, Unterschrift, Stempel)

**Allgemeine Bestimmungen**  
siehe Rückseite



SLV Fellbach  
NL der GSI mbH

  
Dipl.-Ing. Schob

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor, Herr Baier.

Die Schweißaufsichtsperson wird durch die EWS, Herren Leßmeister und Göbel unterstützt

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfung für Werkstoffe mit Streckgrenzen  $> 355 \text{ N/mm}^2$  sind in der Fertigung einzuhalten und mindestens jährlich durch Arbeitsprüfungen nach Richtlinie DVS 1702 zu belegen.

Diese Bescheinigung gilt nur für Anwendungen des Maschinenbaus.

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.